



Präambel

Das Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 idF. BGBl. I Nr. 32/2018 kennt folgende Verbote:

- Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ohne CE-Kennzeichnung
- Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringung von reizerzeugenden pyrotechnischen Gegenständen
- Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringung von Knallkörpern mit Blitzknallsätzen
- Nichtgewerbliche Herstellung
- Gemeinsame Zündung von F1, F2, T1 und P1
- Widmungswidrige Verwendung
- Verwendung von F2 im Ortsgebiet (Feuerwerke der Kategorie F2 sind gemäß § 11 Abs. 2 leg cit, Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind
Zum Beispiel: Raketen, Doppelschlagraketen, Vulkanfontänen, etc.)
- Verwendung pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe zu Kirchen, Gotteshäusern, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen, Tierheimen und Tiergärten (außer: wenn kein akustischer Effekt vorliegt)
- Verwendung von F2 und S1 in geschlossenen Räumen
- Verwendung pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe von leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Anlagen (z.B. Tankstellen)
- Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen in der Nähe von größeren Menschenansammlungen und Sportveranstaltungen

VERORDNUNG

Ausnahme vom Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2
Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ist in den Ortsgebieten
Aumühl, Hadersdorf, Grund, Kindberg, Kindbergdörfel, Kindtal,
Allerheiligen, Edelsdorf, Leopersdorf, Jasnitz, Sölsnitz und Mürzhofen

vom 31. Dezember 2024, 20.00 Uhr
bis 01. Jänner 2025, 01.00 Uhr

gestattet.

Ausgenommen sind folgende Bereiche: 100 Meter im Umkreis von Kirchen, Gotteshäusern, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen, Tierheimen, Tiergärten und Tankstellen.

Der Bürgermeister:

Christian Sander

An der Amtstafel
angeschlagen am: 13.12.24 /
abgenommen am:

Uhrzeit 8⁰⁰ / Blessl
Uhrzeit